

Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

- per elektronischer Post -

DBB Planungsstab

**Referentenentwurf des BMJ zur Einführung einer
elektronischen Präsenzbeurkundung
E-Mail vom 26.02.2024 (Stab/Ra-Ste)**

23. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.
Die gerichtliche Praxis begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich.

Zentraler Punkt des Referentenentwurfs ist § 13a BeurkG-E. Dieser sieht vor, dass Beurkundungen künftig auch im Präsenzverfahren elektronisch durchgeführt werden können. Hierbei können die Beteiligten ihre Unterschriften elektronisch leisten, entweder mittels eines Unterschriftenpads, eines Touchscreens oder durch eine qualifizierte elektronische Signatur. Die Authentizität und Integrität der Urkunde wird durch die qualifizierte elektronische Signatur der Urkundsperson gewährleistet.

Des Weiteren sieht der Entwurf in § 40b BeurkG-E eine Vereinfachung der elektronischen Unterschriftsbeglaubigungen vor. Eigenhändige elektronische Unterschriften sollen in Zukunft beglaubigt werden können. Diese Neuerung würde den Zugang zu notariell beurkundeten und öffentlich beglaubigten Erklärungen erheblich

Kontakt

Björn Benkhoff
Geschäftsführer
E-Mail: bbenkhoff@bdr.nrw
Tel.: +49 (0) 151/17277652

Mitglied im



dbb
beamtenbund
und tarifunion



E.U.R.

Post- und Digitalanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Theresienstraße 15
97070 Würzburg
E-Mail: post@bdr-online.de

erleichtern. Der Zugang zu einer öffentlich beglaubigten Abschrift einer notariell beurkundeten Erklärung würde ausreichen, um diese

wirksam werden zu lassen. Dies ermöglicht unter anderem die elektronische Übermittlung von Erbausschlagungserklärungen an das Nachlassgericht

Gerade in Nachlasssachen spielen Medienbrüche eine große Rolle in der effektiven Abarbeitung der Fälle. Häufig müssen notarielle Ausschlagungserklärung dem Nachlassgericht papierhaft vorgelegt werden oder nachlassgerichtliche Ausschlagungen und Erbscheinsanträge mit großem Aufwand gescannt werden. Diese antiquierte Arbeitsweise bindet unnötig Personalressourcen. Der Referentenentwurf ist ein überfälliger Schritt in die richtige Richtung.

Zu einer erfolgreichen Umsetzung in die Praxis muss aber darauf gedrungen werden, dass eine optionale Einführung der Präsenzbeurkundung allenfalls bis zum 31.12.2025 erfolgen kann. Danach sollte sie mit verpflichtender Einführung der elektronischen Verfahrensakten zwingend sein.

Ausnahmen müssen sich auf eine vorübergehende technische Unmöglichkeit beschränken. Die bisherigen Erfahrungen bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs haben leider gezeigt, dass überall dort wo der Papierweg zugelassen wird, dieser auch genutzt wird. Ein freiwilliges Nutzen den EGVP ist größtenteils gescheitert. Selbst im Jahre 2024 ist vielen Behörden in der Bundesrepublik weder bekannt, dass sie in bestimmten Fällen zur elektronischen Einreichung verpflichtet sind, noch, dass sie über ein entsprechendes Behördenpostfach oder eine SAFE-ID verfügen. Nur mit entsprechenden Verpflichtungen schafft man den unbedingten Digitalisierungsschub in der Justiz, der so dringend benötigt wird.

Hierzu bedarf es aber auch einer entsprechenden technischen Ausstattung bei den Gerichten und Behörden. Beim Erfüllungsaufwand wird ausgeführt, dass jedes Gericht mit einem Unterschriftspad ausgestattet werden soll. Eine solche Annahme wirkt geradezu befremdlich.

Tatsächlich ist jeder zur Beurkundung von Erklärungen berufene Bedienstete mit einem entsprechenden Pad auszustatten um einen reibungslosen Verfahrensablauf zu

gewährleisten. Gerade bei fristgebundenen Ausschlagungserklärungen kann kaum darauf verwiesen werden, dass das Pad gerade anderweitig im Einsatz ist. Um die personellen Ressourcen effektiv zu nutzen, müssen alle technischen Möglichkeiten ausgenutzt werden.

Der entstehende höhere Erfüllungsaufwand ließe sich durch eine adäquate Anpassung der Gebühren erreichen. Eine Erhöhung der Gebühren bei Notaren und Gerichten, unter Wegfall der Übermittlungsgebühr KV Nr. 22125 für die elektronische Übermittlung durch die Notare, wäre sachgerecht und transparent. Der Anfall einer Übermittlungsgebühr trägt nicht zur dringend benötigten Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs bei.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Achim Müller
stellvertretender Bundesvorsitzender

- Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig -